

DAS SEMINARIUM NORBERTINUM IN CÖLN

(Fortsetzung)

II. DAS SEMINARIUM NORBERTINUM IN SEINER INNEREN EINRICHTUNG

Summarium.

In tomo primo praesentis periodici, anni 1925, p. 113-144 ; 225-241, exposuimus constitutionem externam Seminarii Norbertini Coloniensis. In sequentibus autem paginis proposuimus nobis internam vitam ejusdem Seminarii delineare juxta duplicem aspectum, nempe, de praeparatione ad studia altiora in Seminario et de divisione temporis deque statu religioso morali in Collegio.

Eine reichlich fließende Quelle, die einen ziemlich genauen Einblick in das Unterrichtswesen und den Studienbetrieb der rheinischwestfälischen Praemonstratenser ermöglicht, ist das schon öftersgenannte, seit dem Jahre 1540 geführte amtliche Mitgliederalbum der Steinfelder Abtei, welches in den Jahren 1860 bis 1863 in den *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein*, 8, 120 ff. 9, 182 ff. 11, 199 ff. und 13, 161 ff. von dem Bonner Universitätsprofessor Johann Wilhelm Josef Braun bereits veröffentlicht wurde ⁽¹⁾. Leider erwähnt derselbe in den einleitenden Bemerkungen, die er der Veröffentlichung vorausschickt, mit keinem Worte, wo er den Codex fand und wie er ihn benutzte. Über seinen

(1) Bereits in den *Annalen* 6, 234 hatte Professor Braun über den Steinfelder Canonicus Leonard Goffiné, den bekannten Verfasser einer Handpostille, Nachrichten gebracht "aus dem Album der Abtei Steinfeld, in welcher die Namen der dieser Abtei angehörenden Geistlichen vom Jahre 1579 ab, nebst Angabe ihrer merkwürdigsten Lebensumstände eingetragen sind". Da diese Nachrichten aber wörtlich mit den Angaben in dem obenerwähnten Album übereinstimmen, kann wohl nur dieses in Frage kommen, sodass das Jahr 1579 in 1540 umzuändern ist. — Zu diesen historischen Arbeiten Brauns bemerkt Heinrich Schörs, *Ein vergessener Führer aus der Rheinischen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts*, 486. Bonn und Leipzig, 1925: "Es wollte kein rechter Zug in diesen Zweig seiner wissenschaftlichen Tätigkeit kommen; es sind mehr gelegentlich gesammelte und nur halbreif gewordene Früchte".

Verbleib, seine äussere Beschaffenheit, seine innere Anlage, seine Zuverlässigkeit u. s. w. wusste bisher niemand etwas zu melden.

Da teilte mir der Herr Oberregierungsrat Dr. Carl Sigfrid von Gal im Oberpraesidium zu Coblenz (jetzt in Osnabrück), veranlasst durch eine Besprechung meiner Arbeit : *Die Praemonstratenserabtei Steinfeld vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zu ihrer Aufhebung* ⁽²⁾, am 10. October 1917 mit, dass er in seinem Besitze einen Codex habe, der die Mitglieder der Steinfelder Abtei einzeln aufzähle und vermutlich mit dem von Professor Braun benutzten identisch sei. Auf Grund einer genauen Durchsicht des Codex, den Herr von Gal mir in zuvorkommendster Weise zur uneingeschränkten Benutzung in meiner Wohnung zur Verfügung stellte ⁽³⁾, konnte ich seine Vermutung bestätigen.

Von *Annalen* 13, 161 bis zum Schluss 13, 200 gab Professor Braun den Text nicht mehr vollständig, sondern nur in einem dürftigen Auszüge wieder, sodass ein erschöpfendes, zuverlässiges Bild von dem Entwicklungsgang und der Tätigkeit der Steinfelder Praemonstratenser von da ab durch seine Veröffentlichung nicht mehr möglich ist. Zudem sind die beiden Mitglieder Simon Becker aus Heimbach bei Rommersdorf (†1758) und Johann Baptist Schell aus Düren (†1732) ganz ausgelassen ⁽⁴⁾; endlich fehlen am Schlusse die Namen von 6 Donati und Praebendarii und von 70 jungen Leuten, die in dem Zeitraum von 1594 bis 1792 in Steinfeld in den Orden eintraten, aber vor der Gelübdeablegung starben oder wegen Krankheit und körperlicher Gebrechen oder wegen geringer geistiger Anlagen oder aus Mangel an Beruf wieder austraten ⁽⁵⁾.

(2) *Annalen* 99,98 ff. und *Kölnische Zeitung* vom 7. Januar 1917. Beilage N° 1

(3) Ich fühle mich gedrängt, ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank abzustatten, nachdem ich mich schon mündlich der Dankespflicht entledigt habe.

(4) Sie gehören in den *Annalen* 13,161 der Reihenfolge nach vor Bernard Melchers.

(5) Bei der Wiedergabe des Textes haben sich an zahlreichen Stellen Fehler eingeschlichen. Solche, die den Sinn nicht wesentlich entstellen, sind z. B. 8, 123 : *professi sunt sequentes* statt *professi fratres sequentes*; 8, 124 *quibusdam sacerdotibus* statt *quibusdam fratribus*. Dagegen wird der Sinn vollständig geändert durch eine Schreibweise wie 9, 184 : *missus pro rectore in Rommersdorff* statt *pro lectore i. R.* Eine falsche Schreibweise findet sich öfters bei Eigennamen, z. B. 8, 124 : *sacellanus in Kehr* statt *in Wehr*; 8, 138 : *Peter Kostius* statt *Rostius*; 8, 205 : *Fridericus Begers* statt *Siegers*; 13, 176 : *Reinerus Gallandt* statt *Pallandt*. Im Folgenden werden bei Auslassungen und Abweichungen stets die Lesarten des Originals verwertet (zitiert : M. A. Orig. = Mitglieder-Album Handschrift).

Der Codex in gepresstem Schweinslederband mit zwei Messingkrampen ist 26 cm. lang, 21 cm. breit und 7 1/2 cm. dick. Als früherer Inhaber ist auf der ersten Seite eingetragen J. C. Gau, Pastor in Odendorf (Kreis Rheinbach), der nach einer Mitteilung des Erzbischöflichen Generalvicariates zu Cöln am 22. Juni 1787 in Flerzheim (Kreis Rheinbach) geboren, am 15. Mai 1812 zum Priester geweiht und am 1. August 1833 in Odendorf angestellt wurde († 25. April 1865). Er war ein Bruder des Praemonstratensers Evermodus (vor seinem Eintritt ins Kloster Johannes Jacobus) Gau, der, am 2. Dezember 1770 in Flerzheim geboren, am 7. October 1792 in Steinfeld die Gelübde ablegte, am 14. November 1796 zu den Studien ins Cölner Seminar geschickt, am 29. März 1800 zum Priester geweiht, im August 1805 vom Trierer Bischof Charles Mannay als Kaplan in Saarbrücken, 1809 als Pastor in Sefferen (Kreis Bitburg) und am 1. Mai 1816 als Pastor in Blankenheim angestellt wurde, wo er am 5 Mai 1841 starb (6).

Dieser Steinfelder Praemonstratenser Evermodus Gau, der den Codex wahrscheinlich von dem letzten Steinfelder Abt, Gilbert Surges († 26. März 1822 zu Steinfeld), empfangen hat, wird ihn bei seinem Tode an seinen Bruder Johann Christian in Odendorf vermacht haben, der, abgesehen von seinen verwandschaftlichen Beziehungen schon deshalb für die Steinfelder Abtei Interesse haben musste, weil das ihr unterstehende, 1803 aufgehobene Praemonstratenserinnenstift Marienstern oder Essig in seiner Pfarrei Odendorf gelegen war. Aus seinem Besitz ging der Codex 1865 durch Erbschaft in die Hände seiner Schwester über, die mit einem Herrn Sturm in Kreuznach verheiratet war, und kam weiter an deren Sohn, Herrn Notar Sturm, und dann an dessen Tochter, die sich mit dem Seidenfabrikanten Robert Pastor in Crefeld verheiratet hatte. Dieser schenkte ihn im Jahre 1916 an den Herrn Oberregierungsrat Dr. von Gal in Coblenz (7).

(6) Über einen dritten geistlichen Vertreter der Familie Gau in Flerzheim, den Subregens im Cölner Priesterseminar und späteren Stiftsherrn in Aachen, Andreas Gau, s. Schrörs, 608.

(7) Ein anderes, ebenfalls mit dem Regierungsantritt des Abtes Jakob Panhausen (1540) beginnendes Verzeichnis der Steinfelder Chorherren findet sich im *Düsseldorfer Staatsarchiv: Akten Steinfeld* N° 46 (früher Ms A 169). Es gibt die Lebensdaten, wie die Ämter und Stellungen der Mitglieder nicht immer vollständig und reicht nur bis *Annalen* 13, 190: Remigius Frey (hier Fey genannt).

1. DIE VORBEREITUNG AUF DIE HÖHEREN STUDIEN

Die jungen Leute, die durchschnittlich im Alter von 20 Jahren in Steinfeld in den Orden eintraten ⁽¹⁾, hatten fast sämtlich die humanistischen Studien bereits vollendet, teils in Aachen, Douai, Emmerich, Ingolstadt, Lüttich, Mainz, Trier, Wien, die meisten jedoch in Cöln am Montaner-, Dreikronen- und Laurentianergymnasium ⁽²⁾. Nur selten kam es vor, dass ein Zögling noch die Rhetorik hören musste ⁽³⁾. Einer hatte in der Philosophie bereits die Logik absolviert ⁽⁴⁾, andere hatten die Physik oder wenigstens einen Teil derselben ⁽⁵⁾, und eine grosse Zahl sogar die ganze Philosophie (mit Einschluss der Metaphysik) erledigt ⁽⁶⁾. Sechs waren vor ihrem Eintritt in den Orden bereits baccalaurei artium ⁽⁷⁾, einer licentiat ⁽⁸⁾ und fünfzehn magistri artium ⁽⁹⁾.

Es gab aber auch Zöglinge, die zuerst Jurisprudenz studiert und praktisch ausgeübt hatten ⁽¹⁰⁾. Einer war nach Speyer zur Erlernung der Cameralpraxis gegangen und hier, wie später in Jülich und Aachen, als kaiserlicher Notar tätig gewesen ⁽¹¹⁾, ein anderer ebenso fast drei Jahre in der Kanzlei des Grafen von Blankenheim ⁽¹²⁾. Einer hatte durch Wahl des Kaisers Ferdinand III ein Canonikat in Worms erlangt ⁽¹³⁾, ein anderer durch Vermittlung seines Onkels, des Canonicus Winand von Pempelfurt im Stift zu Kaiserwerth, ein Canonikat an diesem Collegiatstift ⁽¹⁴⁾. Einer war Hauslehrer bei der

(1) Paas, 99, 154. S. ebenda auch die Gebiete, aus denen sie sich rekrutierten. Der auffallend starke Zudrang aus der Stadt Cöln erstreckte sich ebenso auf den Jesuitenorden. B. Duhr, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*. 2. Bd. 2. Teil, 541. Freiburg, 1913.

(2) Paas 99, 156.

(3) Braun 8, 147: *Colonium missus pro rhetorica in gymnasio Laurentiano audienda, in qua assiduus fuit*; 8, 158: *rhetor a. 1638 susceptus et vestitus*.

(4) Braun 9, 193.

(5) Braun 9, 199. 202 f. 207. 214.

(6) Braun 8, 159 f.; 9, 196 ff.; 11, 200 ff.

(7) Braun 8' 145 f. 148.

(8) Braun 8, 148.

(9) Braun 9, 202. 206 ff.; 11, 201 ff.

(10) Braun 9, 191. 213; 11, 203. 205.

(11) Braun 9, 205.

(12) Braun 11, 206.

(13) Braun 8, 159.

(14) Braun 9, 189. E. Pauls, *Zur Geschichte der Suitbertus- und Wileicus-Reliquien in Kaiserwerth*, Ebenda 63, 56. — Heinrich Kelleter, *Urkundenbuch des Stiftes Kaiserwerth*, 564. Bonn, 1904.

Familie Maes an St. Peter in Cöln ⁽¹⁵⁾, ein anderer bei dem Syndicus Ernst Korten in Cöln ⁽¹⁶⁾; einer hatte in Münstereifel ⁽¹⁷⁾, ein zweiter in Cöln Jugendunterricht erteilt ⁽¹⁸⁾, ein dritter war nahezu 2 Jahre Professor der Infima am Laurentianergymnasium gewesen ⁽¹⁹⁾. Einer war Apotheker in seiner Vaterstadt Düren ⁽²⁰⁾, ein anderer mehrere Jahre Apotheker in Düren bei Knoer und in Cöln bei Engels im goldenen Löwen ⁽²¹⁾, ein dritter ebenfalls mehrere Jahre Apotheker in Düren ⁽²²⁾. Einer war Gerber in seiner Vaterstadt Düren gewesen ⁽²³⁾, ein andere mehrere Jahre Korbflechter ⁽²⁴⁾, ein dritter war nach Beendigung seiner Studien zunächst Korbflechter geworden, hatte dann seine philosophischen Studien in Cöln und die theologischen in Mainz von Neuem durchgemacht, war schliesslich in den Jesuitenorden eingetreten und später wieder ausgetreten ⁽²⁵⁾, wieder ein anderer hatte bereits drei Jahre Theologie studiert ⁽²⁶⁾. Einer hatte vor seinem Eintritt in den Praemonstratenserorden eine Reise nach Italien unternommen und war bis Mantua gekommen ⁽²⁷⁾, ein anderer hatte vieler Herren Länder durchwandert ⁽²⁸⁾, ein dritter hatte in Bonn, Cöln und Brüssel sich um den Erwerb grosser Reichtümer bemüht ⁽²⁹⁾, ein vierter im Jahre 1664 am Türkenkriege in Ungarn teilgenommen ⁽³⁰⁾; zwei waren früher protestantisch gewesen ⁽³¹⁾.

Abgesehen von diesen Zöglingen, welche erst auf Umwegen zu ihrem Ziele gelangten, fanden die meisten den geraden Weg an die Klosterpforte. Für alle folgte auf die gewährte Zulassung zum Orden bald die Einkleidung ⁽³²⁾ und im unmittelbaren Anschluss an diese

(15) Braun 8, 155.

(16) Braun 13, 174.

(17) Braun 8, 158.

(18) Braun 9, 209.

(19) Braun 9, 205.

(20) Braun 9, 184.

(21) Braun 9, 210.

(22) Braun 13, 168.

(23) Braun 9, 193.

(24) Braun 11, 200.

(25) Braun 9, 213.

(26) Braun 13, 187 und *M. A. Orig.*

(27) Braun 8, 153.

(28) Braun 11, 205.

(29) Braun 9, 198.

(30) Braun 9, 200.

(31) Braun 8, 160; 11, 213.

(32) Da die Frist zwischen der Zulassung und der Einkleidung in dem Mitgliederalbum nicht angegeben wird, ist anzunehmen, dass sie sich seit dem

das Noviziat ⁽³³⁾, die vom Kirchenrecht vorgeschriebene Probezeit, in welcher die Ordenskandidaten bis zur Gelübdeablegung das Mass ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sorgfältig zu prüfen hatten. Obwohl durch die Ordensstatuten aus den Jahren 1618, 1622, 1627 und 1630 grundsätzlich auf 2 Jahre berechnet ⁽³⁴⁾, war sie doch nicht für alle von gleicher Dauer, sondern richtete sich in ihrer Ausdehnung nach der sittlichen Lebensführung und Reife wie nach dem Grade des Verständnisses, mit dem der einzelne inzwischen in den Ordensgeist eingedrungen war. Ihre Dauer betrug für die Mitglieder tatsächlich 1 Jahr und 4 Monate ⁽³⁵⁾, 1 Jahr und 9 Monate ⁽³⁶⁾, 1 Jahr und 10 Monate ⁽³⁷⁾, 2 Jahre ⁽³⁸⁾ 2 Jahre und 1 Monat ⁽³⁹⁾, ja sogar 2 Jahre und 8 Monate ⁽⁴⁰⁾.

Der nächstliegende Zweck des Noviziates erforderte, dass während dieser Zeit die eigentlichen Studien in den Hintergrund traten ⁽⁴¹⁾. Die Zöglinge wurden von dem Novizenmeister vor allem in die durch die Ordensregel und die Statuten vorgeschriebene Lebensordnung eingeführt, den gewohnheitsmässigen aszetischen Übungen unterworfen und mit dem liturgischen Gottesdienste, wie mit den besonderen Verrichtungen ihres Berufes vertraut gemacht. Der um die Förderung der Studien hochverdiente Abt Norbert wandte in seiner Eigenschaft als Generalvicar der westfälischen

Jahre 1630, auf grund des neuen Statuts: *De admissione novitiorum* (Dist. I, cap. 15), gewöhnlich auf 2 Monate belief. Nur einmal wird berichtet dass ein Zögling, der 1664 *circa pentecosten* (1 Juni) aufgenommen war, in *octava S. P. Norberti* (18 Juli) eingekleidet wurden Braun 9, 199.

(33) Nachdem im Jahre 1659 in Dünnwald das für die westfälische Zirkarie gemeinsame Noviziat errichtet war (S. oben.) erfolgte auch bald die Überweisung in diese Anstalt. Braun 9, 198: *Vestitus 12 Mai 1663; quadriduo post missus ad novitium Dünnwaldensem. Vestitus est 1664 Jan. 20; sub finem ejusdem mensis ad novitium Dünnwaldensem missus.*

(34) Dist. I, cap. 18: *De novitiu*, während sie vor dem Jahre 1618 nur ein Jahre betrug.

(35) Braun 8, 146.

(36) Braun 13, 181. 198.

(37) Braun 9, 206. 212.

(38) Braun 11, 199. 227; 13, 162. 168.

(39) Braun 11, 210.

(40) Braun 9, 208. Das Mitgliederalbum (Orig.) erwähnt ausdrücklich die Gewährung einer Dispens von 5 Monaten bei Antonius Hartzheim (Braun 13, 183) und Augustinus Floss (Braun 13, 184).

(41) Nur ein einziges Mal wurde einem als *baccalaureus artium* eingetretenen Zögling, jedenfalls aus schwerwiegenden Gründen, gestattet, noch während seines Noviziates sich die Grade des *licentiatus* und des *magister artium* zu erwerben. Braun 8, 150

Zirkarie auch den Novizen seine liebevolle Aufmerksamkeit zu und stellte für sie eingehend ausgearbeitete Regeln in 7 Kapiteln auf ⁽⁴²⁾ : *I Circa cultum divinum et disciplinam in genere. II Circa studium virtutum. III Circa disciplinam chori et claustrum. IV Circa disciplinam capituli. V Circa disciplinam in dormitorio. VI Circa disciplinam refectorii. VII Circa mortificationem sensuum exteriorum et potentiarum animae et tendentiam ad perfectionem* ⁽⁴³⁾.

2. DIE TAGESORDNUNG UND DAS RELIGIÖS SITTICHE VERHALTEN IM SEMINAR

Hatte der jugendliche Zögling in der Zeit seines Noviziates die von dem Abt Norbert entworfenen Regeln treu befolgt, so durfte sein Wille als gestählt und in der Ausübung des Guten befestigt gelten. Er konnte, wenn er wahren Ordensberuf in sich fühlte, unbedenklich zur Ablegung der Gelübde schreiten. Nach derselben begann für ihn die unmittelbare Vorbereitung und Ausbildung für seinen zukünftigen Priesterberuf, in der die religiös-asketische Seite gemäss dem Ordenszweck ⁽¹⁾ eine sehr sorgsame Pflege fand.

Zunächst entwarf der Gründer des Seminars, der Abt Christoph, *Regulae servandae fratribus Coloniae studentibus anno 1618 Julii 16 praescriptae* und stellte eine genaue Tagesordnung auf, der er als allgemeine Einleitung vorausschickte : *Ante omnia diligatur Deus, deinde et proximus, caveantque diligentissime, ne unus alium offendat contendendo, exprobrando, se alteri praeferendo in aliquo vel minimo verbo vel torvo aspiciendo vultu.*

Dann bestimmte er im einzelnen : Die Seminaristen sollen, geweckt vom minister hebdomadarius, morgens um 4 Uhr aufstehen, sich waschen, das Morgengebet verrichten, eine halbe Stunde lang

(42) *Regulae novitiis Ordinis Praemonstratensis circariae Westphaliae in novitiatu praescriptae a Reverendissimo et Amplissimo D. D. Norberto Horrichem abbate Steinfeldensi, eiusdem circariae provinciali, et a catechismo novitiorum collectae*, Kopie des 17. Jahrhunderts. Papierheft 4^o im Coblenzer Staatsarchiv : Abteilung 231, 57. Da diese Regeln in ihrer ganzen Ausführlichkeit in den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht hineingehören, behalte ich mir eine gründliche Untersuchung und Besprechung derselben an anderer Stelle vor.

(43) *Explicunt regulae novitiis praescriptae et a singulis observandae a Reverendissimo et Amplissimo D. Vicario generali excerptae* (ohne Datum). Wahrscheinlich sind die Regeln zugleich mit der Eröffnung des gemeinsamen Noviziates in Dünnwald (1659) aufgestellt und verkündet worden, jedenfalls aber bald darauf, da der Abt Norbert am 8. Mai 1661 starb.

(1) S. oben 1925, 144 ff.

eine Betrachtung halten, der hl. Messe beiwohnen, die Horen beten und später zur Schule gehen. Sind sie aus derselben zurückgekehrt, so widmen sie sich dem Studium. Um 11 Uhr ist das Mittagessen mit anschliessender Recreation von einer halben Stunde. Dann sollen sie bis 5 Uhr im Garten oder in ihren Zellen studieren und die Horen beten, von 5 1/2 bis 6 Uhr eine Betrachtung halten oder ein erbauliches Buch lesen. Um 6 Uhr findet das Abendessen statt. Am 7 Uhr können sie im Garten spazieren gehen oder sonstwie sich erholen; um 8 Uhr beten sie die Litanei zu Ehren der Gottesmutter, gehen dann in ihre Zellen, erforschen ihr Gewissen, verrichten das Abendgebet und begeben sich zur Ruhe.

Der Praefect oder der Minister gibt mit einer kleinen Glocke das Zeichen, wenn es Zeit zum Mittagessen, zum Abendessen, zum Beten der Litanei u. s. w. ist. Der Minister hat allein die Tür zu öffnen, wenn es schellt; die anderen dürfen nicht herbeieilen, es sei denn dass der Minister erlaubterweise abwesend ist und einen von ihnen mit seiner Vertretung beauftragt hat. Ferner soll der Minister die Wohnung in reinlichem Zustande halten, nach dem Mittag- und Abendessen die Überreste sammeln und alle gebrauchten Gegenstände wieder an ihre Stelle setzen. Bücher, Decken und andere Dinge dürfen nicht den Tag über ungeordnet durcheinander liegen.

Einer der Alummen verwahrt und verteilt die Kissenüberzüge, die Handtücher und die Servietten und gibt jedem wöchentlich eine Kerze, die abends beim Schlafengehen gebraucht wird, während sonst die Alummen morgens und abends, wenn alle versammelt sind, sich der gemeinsamen Kerze bedienen.

Mittwochs ist der Fleischgenuss untersagt. Es werden nur Fischspeisen verabreicht und zwar ausser der Suppe zwei Gerichte. Sind Gäste anwesend, so darf ihretwegen die Zahl der Gerichte nicht vermehrt werden, es sei denn, dass sie selbst etwas dazu beitragen. Einer soll anschreiben, welche Gäste sich einfinden, wie lange sie bleiben, wieviele Mahlzeiten sie einnehmen und was sie an Wein oder Geld spenden. Dem Praefecten und den anwesenden [4] Seminaristen, wie den einzelnen Gästen darf in den Recreationen je ein halber Becher gerecht werden, unter keinen Umständen mehr. Wenn der Praefect sich erhebt, müssen auch die Seminaristen aufstehen und sich in ihre Zellen begeben; sie dürfen von anderen keine Einladung zu Gastmählern annehmen, auch nicht von Ordensleuten, und ebensowenig andere zu ihren Mahlzeiten einladen.

Die Clausur ist streng zu beobachten. Keiner darf die Wohnung der Köchin betreten, selbst wenn die Türen offenstehen; keiner

darf mit der Magd oder anderen am Credenzttisch oder im Garten sich in Schwätzereien einlassen. Nur im Notfalle kann der dazu Beauftragte von der Köchin Geld fordern, muss aber angeben und anschreiben, zu welchem Zwecke er es nötig hat, um später Rechenschaft geben zu können. Die Köchin darf ihrerseits, da sie zuverlässig ist und wie eine Mutter sorgt, das Haus und den Weinkeller betreten, um nach dem Fleisch, den Tranken, der Wäsche und den sonstigen Gegenständen zu sehen.

Regelmässig Freitags um 4 Uhr versammeln sich die Seminaristen und lesen aus ihren Betrachtungen einen Teil öffentlich vor. Ausserdem sollen sie öfters der Reihe nach einen Vortrag oder eine Exhortation halten, zuweilen auch aus dem Stegreif, wobei die lateinische Sprache streng vorgeschrieben ist, wofern nicht Weltleute anwesend sind.

Bei Tisch wird zuerst ein Abschnitt aus der Bibel vorgelesen, dann ist die Unterhaltung gestattet, aber nur in einer ruhigen und gemessenen, des Ordensmannes würdigen Weise. Auf den Treppen und Gängen ist lautes Sprechen und schallendes Gelächter, wie das geräuschvolle Zuschlagen der Türen zu meiden. Falls die Seminaristen von auswärtigen Alumnen oder anderen Leuten Besuch erhalten, sollen sie nicht den ganzen Tag mit ihnen im Gespräch zubringen, sondern nur bei der Mittagsmahlzeit und in der Recreation sich mit ihnen unterhalten; sollte jedoch der Fall eintreten, dass sie von ihnen etwas Anstössiges oder wenig Erbauliches zu hören bekommen, so haben sie sich dem Umgang mit ihnen ganz zu entziehen.

An Sonn- und Feiertagen hören sie eine Predigt und gehen alle 8 Tage zur hl. Communion. Dem Praefecten, dem sie in der Befolgung der Tagesordnung in derselben Weise wie ihrem Abte Gehorsam schuldig sind, sowie anderen Priestern und allen ehrbaren Personen haben sie die gebührende Achtung und Höflichkeit zu erweisen, indem sie das Haupt entblössen und bescheiden sprechen und antworten.

Dienstags und Freitags, wenn kein kirchliches Fest einfällt, steht es den Seminaristen frei, bis 3 Uhr *foras ad foveas* ⁽²⁾ oder anderswohin spazieren zu gehen, aber immer mindestens zu zweien, während einige von ihnen zu Hause bleiben. Auf den Spaziergängen und

(2) Vermutlich zu den alten Stadtgräben der Umwallung, die im Mittelalter zur Entwässerung der inneren Stadtteile gedient hatten. Hermann Keussen, *Cöln im Mittelalter. Topographie und Verfassung*. Revidierter Sonderabdruck, 175 ff. Bonn, 1918.

sooft sie belebte Strassen benützen müssen, sollen sie darauf achten, dass ihre Augen nicht auf schlüpfrige Dinge gerichtet werden, dass sie keine fremden Häuser aufsuchen, auch nicht die ihrer Verwandten, nicht mit Weltleuten und erst recht nicht mit weiblichen Personen Unterhaltung pflegen, sondern nur mit sehr anständigen und frommen Studierenden und immer in einer Weise, dass sie selbst erbaut und in ihren Studien gefördert werden.

Zum Schluss verfügte der Abt Christoph, dass diese Regeln einmal im Monat bei Tisch vorgelesen würden, wenn die Seminaristen allein seien, ohne Gäste. Erläuterungen oder Ermahnungen brauchten nicht hinzugefügt zu werden. Hatte sich ein Seminarist gegen die Regeln verfehlt, so sollte die Zurechtweisung oder Bestrafung nicht bei Tisch erfolgen oder deswegen nicht ein allgemeines Kapitel gehalten, sondern der Schuldige unter vier Augen ermahnt werden. Nur in dem Falle, dass er sich nicht besserte, war an den Abt zu berichten ⁽³⁾.

Nachdem der Abt Christoph diese Regeln am 24. November 1619 in derselben Fassung und am 8. Mai 1621 mit einigen Zusätzen von geringem Belang bestätigt und den Seminaristen von neuem eingeschärft hatte, gab er ihnen am 6. Februar 1624 unter dem Titel: *Regulae pro seminario Coloniensi*. Relictum über ihr sittliches Verhalten und die von ihnen einzuhaltende Tagesordnung neue Anweisungen, die mit den früheren teils übereinstimmen, teils darüber hinausgehend noch Folgendes hinzufügen:

Geweckt vom Minister hebdomadarius, stehen die Seminaristen im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr auf, begeben sich beim Zeichen der Glocke zur Kapelle und beten die Hymnen *Veni Creator Spiritus* und *Veni sancte Spiritus* mit den zugehörigen Versikeln und den Collecten. Nach anschliessender halbstündiger Betrachtung beten die Majoristen die Horen, die anderen das Offizium der Mutter Gottes. Wenn sie aus der Schule kommen, wohnen sie der hl. Messe bei, in der einer von ihnen ministriert, während ein anderer sich unten in der Kapelle aufhält, um beim Läuten der Türglocke die Kommenden einzulassen.

Um 11 Uhr deckt der Minister den Tisch, spült die Becher und Gläser, holt das Bier und gibt das Zeichen zum Mittagessen, sobald er alles fertig hat. Bei Tisch sollen die Alumnen ein gutes Benehmen an den Tag legen, nicht zu rasch und zu gierig essen, nicht allzu

(3) Handschrift in der Stadtbibliothek zu Trier: *Klöster und Stifte ausserhalb Triers*. Am Rande steht noch die Bemerkung: Si quid in his peccatum et non emendatum, injungatur poenitentia.

grosse Stücke herunterschlucken, die Arme nicht auf den Tisch legen oder sonst etwas tun, das andere verletzen könnte. Nach der Mittags und Abendmahlzeit begeben sich alle in die Kapelle, um das *Miserere* zu beten. Falls Gäste am Tisch zurückbleiben, darf keiner zu ihnen aus der Kapelle zurückkehren, es sei denn, dass er gerufen wird. Um 5 Uhr wird die Vesper gebetet; um 8 Uhr erforschen alle in der Kapelle ihr Gewissen, beten die Lauretanische Litanei mit Versikel und Oration, sowie die Antiphon, Versikel und Oration vom hl. Ordensstifter Norbert. Dann folgt *silentium strictissimum* bis zum folgenden Morgen. Um 9 Uhr spätestens muss jeder zu Bett sein.

Im Verkehr unter einander ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, auch während der Unterhaltung bei dem Mittag- und Abendessen und in der Recreation. Der eine darf den anderen nicht in kindischer Weise auslachen, wenn dieser sich nicht gerade geschickt oder elegant ausdrückt, sondern soll ihn freundschaftlich und brüderlich verbessern. Unter Umständen müssen sie bereit sein, vor ihren Mitbrüdern über irgend einen beliebigen Gegenstand im Zusammenhang sich ausführlich zu verbreiten, selbst bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten, wenn sie dazu aufgefordert werden ⁽⁴⁾. Der Lector bei Tisch muss stets erbötig sein, auf Schwierigkeiten zu antworten, die von den anderen gegen den gelesenen Abschnitt erhoben werden können, zumal wenn er der hl. Schrift entnommen ist.

Niemand darf mit einer fremden Person sprechen, ohne vorher die Erlaubnis dazu eingeholt zu haben, niemand aus dem Hause gehen, ohne den Ort und die Personen, die er aufsuchen will, bezeichnet zu haben, niemand Briefe schreiben oder empfangen, sowie Geschenke oder Geld oder sonst etwas annehmen, ohne es vorher gezeigt zu haben. Die Alumnen sollen sich nicht von einander absondern, gegenseitig keine Heimlichkeiten vor einander haben, sondern in allen Dingen gemeinschaftlich handeln. Insbesondere dürfen sie nicht solchen Personen zuhören und Beifall spenden, welche über

(4) Welch grosser Wert in der damaligen Zeit auf das Lateinsprechen in den höheren Schulen gelegt wurden, s. Thomas Specht, *Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen*, 248. 263. 406 Freiburg, 1902. Vgl. (ebenda 632) die Bestimmung in den Statuten für die Studierenden im Collegium des hl. Hieronymus in Dillingen vom Jahre 1557: *Ultimo addimus, ut semper domi et foris omnes latine loquamini, constituenturque qui ceteros de hoc admoneant, et quoties aliquem vernacula lingua loquentem audierint, designent, ut juxta qualitatem negligentiae puniantur delinquentes. Conandum est etiam omnibus, ut congrue et pure loquantur, ac peccantes in his ab audientibus emendentur, quod illi suscipere grato animo et hi facere modeste debent.*

die Oberen und das Seminar verächtlich reden ; tun sie es dennoch, so müssen sie bestraft werden. Freitags wird Capitel gehalten und gemäss Ordensbrauch die körperliche Disciplin erteilt ⁽⁵⁾.

Auch die späteren Steinfelder Äbte haben sich wiederholt mit den inneren Angelegenheiten des Cölner Seminars befasst und an den vorstehenden Regeln Änderungen bezw. Ergänzungen vorgenommen. Im Staatsarchiv zu C o b l e n z : *Abteilung 231, 57. Steinfeld N^o 3* finden sich handschriftlich 1) *Regulae particulares* von dem Abt Johann Luckenrath (ohne Datum) ; 2) *Regulae pro studio Dünnwaldensi et fratribus in loco commorantibus*, am 2. Januar 1684 von dem Abt Theodor Firmenich erlassen ; 3) eine ohne Titel von dem Abt Michael Kuell am 6. April 1717 veröffentlichte Tagesordnung und 4) *Regulae a fratribus seminaristis Dünnwaldiae morantibus servandae*, die der Abt Gabriel Hilger am 15. September 1750 aufstellte ⁽⁶⁾.

Zunächst verfügte der Abt Johannes : Die Alumnen sollen sich einer gediegenen Frömmigkeit befleißigen und darum im Hause oder ausserhalb desselben nichts unternehmen, ohne vorher durch die Erhebung ihres Geistes zu Gott oder durch Stossgebete, deren Gebrauch ihnen durch fortgesetzte Übung vertraut werden muss, Gottes Hilfe anrufen und alle ihre Studien und Lesungen auf die Ehre Gottes eingestellt zu haben. Besonders sollen sie in der acht-tägigen Communion dem Heiland, den sie in die Herberge ihres Herzens aufnehmen, alle ihre Anliegen empfehlen und auf die Betrachtung am Morgen, wie die Gewissenserforschung am Abend die grösste Sorgfalt verwenden, damit sie diese Übungen, auf denen die Kraft und der Segen des Ordensstandes beruhen, gemäss den Ordensstatuten und den Anweisungen der aszetischen Literatur in der rechten Weise ausführen. Zu dem Ende sollen sie sich von den Oberen ein geistliches Buch geben lassen, es vor dem Abendessen gründlich durcharbeiten und erst dann, wenn sie sich dessen Inhalt ganz zu eigen gemacht haben, sich ein anderes erbitten. In den Erholungsstunden darf niemand sich traurig, unhöflich oder ungebührlich zeigen ; jeder soll sie zu dem Zwecke benutzen, zu dem sie angeordnet sind, von der Erwägung geleitet, dass er nichts Besseres

(5) Handschrift in der Stadtbibliothek zu Trier : *Klöster und Stifte ausserhalb Triers*.

(6) Diese handschriftlichen Quellen werden in der folgenden Darstellung der Kürze halber einfach mit dem Jahr ihrer Abfassung 1684, 1717, 1750 zitiert und für die undatierten *Regulae particulares* das Jahr 1661 angesetzt, da der Abt Johannes in diesem Jahre seine Regierung antrat.

und Gott Wohlgefälligeres tun kann, als alles zu seiner Zeit und in der rechten Ordnung zu tun (7).

Sodann bestimmte der Abt Theodor, indem er das Seminar nach Dünnwald verlegte (8) : In der Zeit vom 1. März bis 31. October stehen die Seminaristen um 4 Uhr, in den Monaten November bis Februar einschliesslich um 4 1/2 auf. An den Wochentagen werden Matutin und Laudes, wenn kein höheres Fest einfällt, am Abend gebetet ; an den Tagen, an welchen keine Vorlesungen gehalten werden, können sie morgens verrichtet und an höheren Festen (9) mit den übrigen Horen und der hl. Messe (10) gesungen werden, denn es ziemt sich, dass die Alumnen, wofern sie ohne Beeinträchtigung ihrer Studien dem Gottesdienste beizuwohnen Gelegenheit haben, diese entsprechend den Anforderungen des Ordensstandes in freudiger Stimmung und um so ehrerbietiger benützen, je reichere Verdienste und grössere Fortschritte in den Studien sich für sie daraus ergeben (11). Auf die Laudes folgt die Prim mit der Verlesung des Maryrologiums und der namentlichen Aufzählung der Stifter und Wohltäter aus dem Necrologium, sodann die Terz. Um 10 Uhr wird die Sext gebetet bzw. gesungen, die hl. Messe gefeiert und an sie sofort die Non angeschlossen. Um 5 1/2 Uhr finden Vesper und Complet statt und unter der angegebenen Bedingung Matutin nud Laudes.

An allen Festen, die drei Tagen dauern, und an allen Sonntagen empfangen die Seminaristen die Sacramente der Busse und des Altares. Die Predigt hören sie im Chor der Kirche und dürfen von ihr und den Horen niemals ohne besondere Erlaubnis fernbleiben.

(7) 1661.

(8) S. oben 1925, 140 ff.

(9) Als solche gelten für das Seminar, abgesehen von den in der ganzen Kirche gefeierten : S. Fabiani 20. Jan., B. Hermannii Joseph 7. April, S. Norberti 11. Juli, Transfigurationis Domini 6. Aug., S. Bartholomei 24. Aug., S. Wenceslai Regis et Martyris 28. Sept., S. Simeonis 23. Oct., Dedicationis ecclesiae Dominica infra octavam S. Ursulae. Aegidius Gelenius, *De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae*, p. 646. Coloniae Agrippinae, 1645.

(10) An den Sonn- und Feiertagen wurden die hl. Messe, die Sext und die Vesper immer gesungen.

(11) Der Abt Theodor machte hier als Generalvicar der Westfälischen Zircarie von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, die Chorherren von der Verrichtung der Matutin zur Nachtzeit zu dispensieren : *Mandat Capitulum generale 1660 Apr. 25 in circaria Westphaliae unifomitatem quoad Matutinas media nocte persolvendas servari vultque in singulis monasteriis Matutinum media nocte persolvit, nisi vicario ex gravi causa ad tempus dispensandum esse visum fuerit.* F. A. Höynck, *Geschichte der Pfarreien des Decanates Arnsberg*, 503 (o. O. u. J.).

Der Prior und der Lector der Theologie sind die gewöhnlichen Beichtväter der Alumnen und können, falls sie verhindert sind, den Pastor oder den Lector der Philosophie mit ihrer Vertretung betrauen. Mit Ausnahme des letzteren haben alle die Vollmacht, von den Reservaten loszusprechen.

Das Schuldkapitel mit der demütigenden Disziplin, das zur Erinnerung an das Leiden Christi wöchentlich einmal, Mittwochs oder Donnerstags, stattfindet und zum öffentlichen Bekenntnis der Schuld und zur Auflegung der Busse dient, dem alle unweigerlich, auch die Priester, beizuwohnen haben, wird von dem Prior oder in dessen Behinderung von dem Lector der Theologie geleitet, dem überhaupt die Aufsicht über die klösterliche Zucht zusteht. Falls gemäss ihrer Anordnung im Refectorium die Busse während der ganzen Mahlzeit andauert, muss auch die Tischlesung solange ausgedehnt werden.

Sonst darf in der Unterhaltung bei Tisch niemand nach Willkür und Laune reden. Die Alumnen sollen erst sprechen, wenn sie gefragt werden, und auf die Worte des Priors und der Lectoren sorgfältig achten. Ihre Gespräche müssen immer nützliche und ehrbare Dinge zum Gegenstand haben, sodass die Zuhörer Gewinn daraus ziehen. Zuweilen dürfen auch Fragen aus der hl. Schrift, der Theologie, der Philosophie oder einer anderen passenden Materie besprochen werden, aber nie in leidenschaftlich erregter Debatte, sondern in ruhiger und massvoller Erörterung.

In der Erholungszeit nach Tisch können die Seminaristen Kegel schieben oder mit dem Globus sich beschäftigen oder sonst ein harmloses Spiel unternehmen. Einmal in der Woche wird die Recreation von der Mittagsmahlzeit bis 5 Uhr ausgedehnt und ein gemeinsamer Spaziergang in die benachbarten Wälder gestattet, jedoch bleibt die Einkehr in die Dörfer und Häuser, um einen Trunk zu nehmen, streng verboten. Falls ihnen etwas fehlt oder nicht zusagt, haben sie sich an den Prior zu wenden, der darüber entscheiden und nöthigenfalls Abhülfe treffen wird, damit Streitigkeiten und unliebsame Auseinandersetzungen mit ihren Anhörigen oder anderen Personen vermieden werden.

Müssen sie von Dünnwald nach Cöln gehen, was natürlich nur mit Zustimmung des Priors oder, in dessen Abwesenheit, des Lectors der Theologie geschehen kann, so dürfen sie ohne Erlaubnis nicht anderswohin abschweifen und müssen zur festgesetzten Zeit unbedingt wieder zu Hause sein. Haben sie sich in dem Punkte verfehlt und nach zweimaliger Ermahnung nicht gebessert, so ist es nicht

genug, dass sie die über sie verhängte Busse auf sich nehmen, sondern können auch ohne Abberufung ihres eigenen Praelaten mit Schimpf und Schande zu ihrem Kloster zurückgeschickt werden, da den Ordenspersonen nichts so sehr zur Unehre gereicht, als wenn sie regellos leben und nach Gutdünken umherschleichen, jeder wohin er will.

Niemand darf seine Verwandten oder Freunde nach Dünnwald einladen. Kommen diese aus eigenem Antriebe, so werden sie nicht auf Kosten des Klosters, sondern auf eigene Kosten in der benachbarten Herberge unterhalten, es sei denn, dass die hohe Würde der Besucher oder die besonderen Umstände etwas anderes anraten, worüber der Prior allein zu befinden hat. Dieser oder der Lector der Theologie nimmt auch das Geld in Verwahr, welches die Seminaristen von ihren Eltern oder Freunden zum Geschenk oder von ihren Oberen zugesandt erhalten, und verwendet es zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ⁽¹²⁾.

Der Abt Michael, der in 26 Paragraphen die Regeln des Abts Christoph aus den Jahren 1618 und 1624 im Allgemeinen bestätigte, fügte die besonderen Bestimmungen hinzu: Die Alumnen müssen in ihrer äusseren Erscheinung, zumal was Kleider und Schuhe betrifft, auf Reinlichkeit halten. Die Kleider können sie nach eingeholter Erlaubnis in der Recreation oder während des Colloquiums waschen, wofern es nötig ist. Dienstags oder an den anderen Tagen, an welchen im theologischen Hörsaal Assertiones stattfinden, dürfen sie bis 4 Uhr Colloquium halten oder im Garten spielen oder zu zweien spazierengehen, jedoch unterwegs nicht einkehren. Einer von ihnen hat die erfolgte Rückkehr der Controlle wegen dem Praeses zu melden. Das Lateinsprechen sollen sie immer sorgfältig beibehalten; nur an den Recreationstagen ist es ihnen gestattet, sich auch in einem gewählten Deutsch zu unterhalten.

Keiner darf ohne Erlaubnis des Praeses Wein oder andere Getränke von auswärts mitbringen und ausser den Mahlzeiten mit den eingetroffenen Gästen geniessen. Wenn die Seminaristen nach Dünnwald geschickt werden, sollen sie dort ebenfalls bescheiden und gesittet auftreten, die geistliche Lesung und alle anderen Übungen genau und zur vorgeschriebenen Zeit verrichten, das Brevier und das *Officium Marianum* im Chor beten und sonst in allen Dingen den Anweisungen des Priors oder eines von ihm zu bezeichnenden Oberen willig folgen.

(12) 1684.

Der Praeses, der allen im Hause in der Zucht und der klösterlichen Lebensweise mit einem guten Beispiel vorangehen muss, hat den gemeinsamen Schlüssel zu den einzelnen Zellen und besucht die Alumnen öfter, um sich davon zu überzeugen, ob sie die vorgeschriebene Zeit dem Studium widmen und die vorgeschriebenen Abtötungen und geistlichen Übungen vornehmen, damit nicht der törichte Gedanke in ihnen aufkommen kann, als seien sie deswegen, weil sie zum Studium bestimmt wurden, der klösterlichen Zucht nicht mehr unterworfen.

Er soll sich aber auch ihre leibliche Verpflegung angelegen sein lassen und darum Sorge tragen, dass ihnen bei Tisch nichts notwendiges fehlt und alles gut zubereitet ist. An den Tagen, an welchen der Fleischgenuß gestattet ist, hat er ihnen bei der Mittags- und Abendmahlzeit zuerst eine Vorspeise, dann geräuchertes Fleisch oder frisches Kalb- oder Hammelfleisch, dazu ein- oder zweimal wöchentlich gebrates Fleisch oder frisches oder gesalzenes Ochsenfleisch verabreichen zu lassen; an den Tagen hingegen, an denen der Fleischgenuß untersagt ist, Mittags und Abends eine Vorspeise mit 2 Gerichten und Butter und Käse, an den Fasttagen endlich beim Mittagessen dazu noch eine zweite Vorspeise, beim Abendessen aber nur 2 Weissbrote mit Salz ⁽¹³⁾. Er soll ihnen als gewöhnliches Getränk gesundes und gut eingebrantes Bier vorsetzen, aber an den Festen, die drei Tagen dauern, und Sonntags, Dienstags und Freitags eine Portion Wein, vorausgesetzt, dass die Crescenz gut geraten ist. Der Kranken muss er sich besonders liebevoll annehmen und ihren Praelaten, die für die Medicamente, wie für den Lohn und die Unterhaltung eines etwa nötig werdenden Krankenpflegers aufzukommen haben, zeitig Mitteilung machen.

Wenn in dieser Weise für das körperliche Wohlergehen Vorsorge getroffen ist, sollen die Alumnen unter den in den Statuten für die *murmuratores contra superiores* ⁽¹⁴⁾ festgesetzten Strafen sich wohl hüten, gegen den Praeses über Speise und Trank Klage zu führen. Nur in dem einen Falle, dass sie wirklich voll berechtigten Grund zur Klage zu haben glauben, dürfen sie ihn in geziemender Weise dem Inspector vortragen. Haben sie sich aber offenbar in irgend einem Punkte gegen die gesetzlichen Vorschriften verfehlt, so müssen

(13) Dass bei den Jesuiten in ähnlicher Weise das Mittagessen durchgehends aus 3, an den Fasttagen aus 4 Gerichten bestand, s. Bernard Dühr, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*, II, 2, 573. Freiburg.

(14) R. Van Waefelghem, *Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré*, p. 49. Bruxelles, 1913. Statuten 1630: Dist. III, cap. III, 16.

sie unverzüglich vom Präses gestraft werden, der ihnen keine Rechenenschaft darüber schuldig ist, warum er sie so und nicht anders bestraft, warum er ihnen dies oder jenes nicht gestattet; sein Urtheil muss ihnen genügen. Er hat das Recht, nöthigenfalls neue Verordnungen zu erlassen und die bestehenden umzuändern, und wird gern mit dem Inspector Hand in Hand arbeiten, damit den Klagen der Alumnen vorgebeugt und nichts verabsäumt wird, was die Zucht und die Studien zu fördern geeignet ist. Diese Bestimmungen sollen wenigstens einmal im Jahre im Refectorium vorgelesen werden ⁽¹⁵⁾.

Schiesslich stellte der Abt Gabriel für diejenigen Alumnen, die aus besonderen Gründen aus dem Cölner Seminar nach Dünnwald geschickt wurden ⁽¹⁶⁾, folgende Tagesordnung und Anweisung auf: Um 5 Uhr Aufstehen, 5 1/2 im Chor der Kirche Betrachtung, 6 hl. Messe, in der sie mit den anwesenden Gläubigen aus der Pfarrei den Rozenkranz, die Lauretanische Litanei u. s. w. beten, nach derselben Prim und Terz beider Officien. Um 10 1/2 Uhr Sext und Non beider Officien im Chor der Kirche. Um 11 1/2 Uhr Mittagessen; nach demselben Miserere auf dem Weg zur Kirche und Vesper in der Kirche, dann im Refectorium Erholung und Spiel oder bei gutem Wetter dreimal wöchentlich gemeinsamer Spaziergang in die benachbarten Waldungen. Um 5 Uhr Complet und Matutin beider Officien, dann Abendessen, an dessen Schluss die Betrachtung für den folgenden Tag vorgelesen wird, Miserere auf dem Gang zur Kirche, Lauretanische Litanei und Gewissenserforschung in der Kirche. Nachdem sich die Seminaristen zur Nachtruhe in ihre Zellen begeben haben, sieht der hebdomadarius sorgfältig nach, ob alle Türen gut verschlossen sind, und nimmt den Schlüssel zum Schlafsaal an sich, um am folgenden Morgen öffnen zu können.

So oft die *fratres juniores* d. h. diejenigen, die noch nicht Priester sind ⁽¹⁷⁾, in den Klöstern des Ordens oder im Cölner Seminar beichten und communicieren, ebenso oft sollen die Seminaristen in Dünnwald diese Sacramente empfangen. Auch haben sie das *Officium defunctorum* im Chor jedesmal zu beten, wenn der *Ordinarius* es vorschreibt.

(15) 1717.

(16) S. weiter unten.

(17) Dass unter den (*fratres*) *juniores* die Nichtpriester zu verstehen sind, ergibt sich aus einer Verfügung des Abtes Michael vom Jahre 1717: *semper etiam, ad quem ordo legendi pervenerit, sive sacerdos ille fuerit sive junior, paratus erit ad satisfaciendum difficultatibus, quae circa lectionem factam ab aliis moveri possunt.* Coblenzer Staatsarchiv: Abteilung 231, 57. Steinfeld N 3.

An den Sonntagen, Dienstagen und Freitagen ehrzalten sie regelmässig wie im Cölner Seminar eine Portion Wein, und ausserdem, wenn sie sich gut geführt haben, auf Anordnung des Provisors wöchentlich noch ein- oder zweimal eine Portion. In den Herbstferien dürfen sie nicht um die Erlaubnis einkommen, Spaziergänge zu machen oder ihre Eltern und andere Verwandte zu besuchen, es sei denn, dass ein aussergewöhnlicher Fall vorliegt oder dringende Not es erfordert. Die Entscheidung darüber behält der Abt sich selbst vor. Aber der Präses oder der Provisor kann ihnen wegen Krankheit gestatten, in Cöln einen Arzt in Anspruch zu nehmen ⁽¹⁸⁾.

Fragt man nun, ob alle diese Regeln und Vorschriften, die auf dem Papier standen und von einer gesunden Pädagogik eingegeben waren, auch tatsächlich von den Seminaristen befolgt wurden, ob ihr religiös-sittliches Leben mit ihnen in Einklang stand, so lässt sich schon aus dem Grunde keine absolut sichere Antwort geben, weil das gesamte innere religiöse Leben sich der äusseren Wahrnehmung entzieht und die einzelnen guten Werke der Ordensmitglieder, zumal der Seminaristen, nicht aufgezeichnet und auf diese Weise der Nachwelt erhalten zu werden pflegen. Aber wenn das Seminarium, wie sein Name besagt, eine Pflanzschule der Tugend (und der Wissenschaft) ist, so darf man wohl aus dem späteren Verhalten der Mitglieder einen Rückschluss auf ihre sittliche Beschaffenheit während ihrer Seminarzeit ziehen, da die in der Jugend empfangenen Eindrücke, sei es guter sei es schlechter Art, zuweilen für das ganze spätere Leben massgebend oder wenigstens mitbestimmend sind.

Das so oft angezogene Mitgliederalbum der Steinfelder Abtei lässt uns auch hier nicht im Stich. Nach seinen Angaben gerieten von sämtlichen Steinfelder Ordensmitgliedern, die im Seminar ihre Ausbildung empfangen hatten, ungefähr 450, zwei vorübergehend auf Abwege, kehrten aber später zum Orden zurück ⁽¹⁹⁾. Von zwei anderen Mitgliedern heisst es in demselben: *Missus est in Wadgassen, cuius loci abbas subsidium aliquod petierat, ut Deo illic serviret neque pergeret, uti cœperat, suas miseras seu imperfectiones in conventu nostro ostendere* ⁽²⁰⁾ bzw. *Rector in Wildenburg a. 1682 liberatus ob genium et mores discordantes . . . missus Ham-*

(18) 1750.

(19) P a a s 99, 164. Ob bei dem Canonicus Johann Schnorrenberg eine schwere sittliche Schuld vorlag, lässt sich aus Mangel an Quellenmaterial nicht entscheiden. S. ebenda 163.

(20) B r a u n 9, 187.

bornam pro priore et pastore, inde revocatus m. Jul. 1691 non volens se debitis modis comportare . . . Obiit, ad mortem bene praeparatus et resignatus ⁽²¹⁾.

Dagegen werden in dem Album bei einzelnen Mitgliedern in prägnanter Kürze ausnahmsweise die guten Eigenschaften rühmend hervorgehoben, durch die sie das Lob trefflicher Ordensmänner verdienten :

Gerardus Rotarius : a modestia et religiosa vita omnibus carissimus ⁽²²⁾.

Petrus Fronen : innocentis vitae, religiosus ⁽²³⁾.

Johannes Latzius : faceti et liberalis ingenii, religiosus, longiore vita dignus ⁽²⁴⁾.

Petrus Lever : primum iuvenis abbatiae, tandem studiis excultus inter meliores religiosos est numeratus ⁽²⁵⁾.

Petrus Fronen : religiosus ac pius, maxime vero solitudines amans, qui secum habitare unice didicerat ⁽²⁶⁾.

Hermanus Joseph Bagen : religiosus, optime moratus et sinceræ voluntatis ⁽²⁷⁾.

Augustinus Mey : obiit valde resignate, vita fuit exemplaris ⁽²⁸⁾.

Gasparus Curtius : omnibus gratus, religiosus ⁽²⁹⁾.

Johannes Ingermann : me (abbate) plurimum dolente obiit, religiosus, claustralis disciplinae et regularis observantiae amans ⁽³⁰⁾.

Arnoldus Brewer : homo pacificus, recti cordis et omnibus gratus ⁽³¹⁾.

Bado Cuickhoven : Obiit Wadegotiae magno omnium ibi existentium et nostrorum dolore, bonorum talentorum et magnæ expectationis religiosus ⁽³²⁾.

Hermanus Berchem : religiosus, longiore vita dignissimus ob amorem disciplinae claustralis, ad quam semper suspirabat, etsi forinsecus degens ⁽³³⁾.

(21) Braun 9, 206.

(22) Braun 8, 144.

(23) Braun 8, 150.

(24) Braun 8, 151.

(25) Braun 8, 154.

(26) Braun 8, 155.

(27) Braun 9, 185.

(28) Braun 9, 186.

(29) Braun 9, 188.

(30) Braun 9, 188.

(31) Braun 9, 190.

(32) Braun 9, 203.

(33) Braun 9, 205.

Matthias Schwanenberg : religiosus, bonus et prudens ⁽³⁴⁾.

Wilhelmus Molitoris : religiosae et solitariae vitae amantissimus ⁽³⁵⁾.

Balthassar van den Hoff : homo optimae voluntatis et religiositatis ⁽³⁶⁾.

Henricus Freissem : obiit, quem zelus domus Dei et animarum comederat ⁽³⁷⁾.

Laurentius Hamacher : religiosus, exemplaris, prudens ⁽³⁸⁾.

Hermanus Drester : sine dolo et felle fraternus erat ⁽³⁹⁾.

Gregorius Floistorff : bonae vitae religiosus ⁽⁴⁰⁾.

Christianus Steinheuer : pater optimus, vir doctus, discretus et gravis ⁽⁴¹⁾.

*Augustinus Lütgens : vir probissimus, doctissimus ac omnibus carus, parochus zelosissimus, dolorem suum parochiani, dum sepe-
liretur . . . , lacrimis et gemitibus suis contestati sunt* ⁽⁴²⁾.

Sivido Becker : sacerdos valde exemplaris et magnae mortificationis ⁽⁴³⁾.

Quirinus Viehoff : victima victimae occubuit caritatis , quam fraterne exhibuerat fratri Bennent ⁽⁴⁴⁾.

Carolus Bennent : obiit victima caritatis et zeli animarum ⁽⁴⁵⁾.

Felicius Hosselt : bonus et maturus religiosus ⁽⁴⁶⁾.

Antonius Luckenrath : bonus et fraternus religiosus ⁽⁴⁷⁾.

Crefeld.

Th. PAAS

(34) Braun 9, 208.

(35) Braun 11, 202.

(36) Braun 11, 208.

(37) Braun 11, 212.

(38) Braun 11, 221.

(39) Braun 11, 221

(40) Braun 11, 221.

(41) Braun 11, 222. Ebenso Adrianus Veidter : bonae vitae religiosus.
Braun 13, 162 und M. A. Orig.

(42) Braun 11, 222.

(43) Braun 13, 163.

(44) Braun 13, 171.

(45) Braun 13, 195.

(46) Braun 13, 163 und M. A. Orig.

(47) Braun 13, 165. und M. A. Orig. Zum Beweis für den sittlich hohen Stand der Steinfelder Canoniker könnte auch darauf hingewiesen werden, dass gerade aus ihrer Mitte während des 17. und 18. Jahrhunderts sehr oft Mitglieder zur Einführung einer notwendig gewordenen Reform in die Stifte Arnstein, Cappenberg, Hamborn, Strahow in Prag, Rommersdorf und Sayn berufen wurden. Paas, 99, 167 ff.